

Per E-Mail

Meta Studio Land AG
Baarerstrasse 25
6300 Zug

Referenz:

G01397396;G01397396-000006

Kontakt:

Fabrice Eckert
fabrice.eckert@finma.ch
+41 (0)31 327 95 63

Bern, 9. Mai 2022

Unterstellungsanfrage Meta Studio Land AG

Sehr geehrter Herr Altenburg

Wir beziehen uns in rubrizierter Angelegenheit auf Ihre Unterstellungsanfrage vom 22. April 2022. Sie ersuchen darin die FINMA im Hinblick auf die Durchführung eines Initial Coin Offerings (nachfolgend "ICO") der Meta Studio Land AG (nachfolgend "Meta Studio Land") um eine finanzmarktrechtliche Beurteilung. Gerne äussern wir uns zu Ihrer Anfrage wie folgt:

I. Sachverhalt

Die Meta Studio Land ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug, die unter anderem die Entwicklung, die Integration und den Handel von IT-Lösungen sowie damit zusammenhängenden digitalen Produkten bezwecke.

Die Meta Studio Land entwickle eine Plattform mit einem virtuellen Universum (sog. Metaverse). Die Nutzer sollen im Metaverse folgende Handlungen vornehmen können: (i) einen Arbeitsbereich mieten und ein virtuelles Büro organisieren; (ii) verschiedene Inhalte erstellen, verkaufen, mieten und kaufen; (iii) einen Livestream organisieren oder daran teilnehmen; und (iv) die Erstellung eines bestimmten Inhalts bestellen.

Im Zusammenhang mit der Plattform beabsichtige die Meta Studio Land, auf der Polygon Blockchain einen Token (nachfolgend "SMV Token") auszugeben. Der SMV Token basiere auf dem ERC20-Standard und soll den Token-Inhabern den Zugang zur Plattform ermöglichen. Er würde den Token-Inhabern weder einen Anspruch auf Aktien oder eine Beteiligung an der Meta Studio Land noch einen Anspruch auf künftige Kapitalflüsse oder zugrunde liegende Vermögenswerte vermitteln. Die SMV Token sollen als "native" Token der Plattform dienen und nicht für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen von Dritten eingesetzt werden.

Der SMV Token könne zwischen allen Polygon-kompatiblen Wallets übertragen werden. Die Meta Studio Land gehe davon aus, dass der SMV Token

zu einem späteren Zeitpunkt an einem Sekundärmarkthandelsplatz gehandelt werde. Im Zeitpunkt der Token-Ausgabe seien die SMV Token voll funktionsfähig. Die Meta Studio Land beabsichtigt nicht, einen Rückkauf des SMV Token anzubieten.

Referenz:
G01397396;
G01397396-000006

Die Meta Studio Land plane, mit der Ausgabe des SMV Token bis zu CHF 10 Mio. einzunehmen. Die im Rahmen des ICO entgegengenommenen Mittel würden dabei zur Entwicklung der Software für die Plattform der Meta Studio Land verwendet.

II. Rechtliche Würdigung

1. Leitprinzipien für die rechtliche Würdigung

ICOs weisen verschiedene Berührungspunkte zum geltenden Finanzmarktrecht auf. Es liegen bisher weder eine einschlägige Rechtsprechung noch eine übereinstimmende juristische Lehrmeinung vor. Die FINMA stellt im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auf den tatsächlichen Gehalt eines ICOs ab und behandelt Anfragen ausschliesslich unter dem Blickwinkel der geltenden Finanzmarktgesetze. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die FINMA etwa bei gesetzgeberischen Anpassungen ihre Auslegungspraxis betreffend ICO, Token-Ausgabe sowie weiterer verbundener (Sekundärmarkt-)Tätigkeiten weiter präzisiert.

Eine rechtliche Beurteilung von ICOs ausserhalb des Finanzmarktrechts (z.B. Zivil- (insb. Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), Straf-, Datenschutz- oder Steuerrecht) nimmt die FINMA nicht vor. Diese bleibt daher in der Verantwortung der Marktteilnehmer.

2. Herausgabe der SMV Token

Als Zahlungs-Token gelten Token, die tatsächlich oder der Absicht des Organisators nach als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen akzeptiert werden und/oder der Geld- und Wertübertragung dienen sollen.

Sofern der SMV Token nicht als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder der Geld- und Wertübertragung dienen soll, stellt die Ausgabe des SMV Token zum Zeitpunkt der Ausgabe keine Ausgabe eines Zahlungs-Token dar. Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass sich die Funktion des Tokens aufgrund der tatsächlichen Benutzung zukünftig ändern könnte und sich dies in der Token-Qualifikation entsprechend widerspiegeln würden. Eine künftige Qualifikation als Zahlungs-Token kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Der Kategorie "Anlage-Token" gehören Token an, die Vermögenswerte repräsentieren. Solche Token können insbesondere eine schuldrechtliche Forderung gegenüber dem Emittenten oder ein Mitgliedschaftsrecht im gesellschaftsrechtlichen Sinne darstellen. Bei Anlage-Token werden beispielsweise Anteile an künftigen Unternehmenserträgen oder künftige Kapitalflüsse versprochen. Der Token repräsentiert damit nach der wirtschaftlichen Funktion insbesondere eine Aktie, Obligation oder ein derivatives Finanzinstrument. Unter die Kategorie der Anlage-Token können auch Token fallen, welche physische Wertgegenstände auf der Blockchain handelbar machen sollen. Eine Qualifikation als Anlage-Token würde zudem dann resultieren, wenn die Plattform im Zeitpunkt der Token-Ausgabe noch nicht vollständig funktionsfähig wäre. In der Phase vor Funktionsfähigkeit der Plattform steht nicht die noch nicht vorhandene Nutzungsfunktion, sondern in der Regel eine Investitionsfunktion im Vordergrund. Die Nutzer investieren in eine Projektanlage, hoffen auf eine erfolgreiche Projektrealisierung und eine Wertzunahme ihrer Token. Anlage-Token, die Rechte verkörpern und im Sinne von Art. 2 lit. b FinfraG vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet sind, werden von der FINMA praxismässig als Effekten qualifiziert. Die Eigenemission von Effekten ist nicht bewilligungspflichtig, kann jedoch eine Prospektpflicht nach Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG; SR 950.1) auslösen.

Referenz:
G01397396;
G01397396-000006

Gemäss Ihren Angaben besteht die Funktion der SMV Token einzig darin, dem Token-Inhaber den Zugang zur Plattform von Meta Studio Land zu verschaffen. Da die SMV Token deshalb nach gesamtheitlicher Betrachtungsweise nicht den Eindruck eines Forderungsrechts mit Kapitalmarktcharakter erwecken, kommt eine Qualifikation als Anlage-Token nicht in Betracht. Die SMV Token qualifizieren damit als Nutzungs-Token. Bitte beachten Sie, dass eine Qualifikation des SMV Token als Anlage-Token unter anderem dann resultieren würde, wenn der SMV Token oder die Plattform der Meta Studio Land im Zeitpunkt der Token-Ausgabe nicht vollständig funktionsfähig wäre.

Sofern die SMV Token den Token-Inhabern keinen Rückzahlungsanspruch gegenüber der Meta Studio Land als Herausgeberin der Token vermitteln, fällt die Token-Ausgabe nicht unter den Einlagenbegriff und es liegt keine Bewilligungspflicht nach dem Bankengesetz (BankG; SR 952.0) vor. Da die im Rahmen des ICO entgegengenommenen Mittel ausschliesslich zur Finanzierung der Entwicklung der Software für die Plattform der Meta Studio Land verwendet werden sollen und keine Fremdverwaltung vorgesehen ist, fällt auch eine Anwendbarkeit des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31) ausser Betracht.

Bitte beachten Sie, dass die FINMA mangels aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit vorliegend keine Beurteilung der Anwendbarkeit des FIDLEG vornimmt und die Meta Studio Land für die Prüfung sowie Einhaltung allfälliger Pflichten gemäss FIDLEG selbst verantwortlich ist.

III. Weitere Hinweise

Referenz:
G01397396;
G01397396-000006

Wir weisen darauf hin, dass die vorstehenden Ausführungen ausschliesslich den ICO und nicht den Betrieb der Plattform der Meta Studio Land sowie all-fällige Tätigkeiten in einem möglichen Sekundärmarkt betreffen.

Die vorliegende Stellungnahme durch die FINMA erfolgt nur zur Beurteilung des Finanzmarktrechts und zuhanden des Anfragers. Die FINMA prüft nicht die Realisierbarkeit und Ernsthaftigkeit des Projekts. Der Anfrager darf keine Werbung mit der Einschätzung durch die FINMA betreiben. Die vorliegende Stellungnahme stellt keine Vertrauensgrundlage zuhanden von Drittpersonen dar.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme ausschliesslich auf dem eingangs geschilderten Sachverhalt beruht, welcher auf Ihrer Eingabe basiert. Bei Änderungen oder Erweiterungen am Geschäftsmodell oder sonstigen Änderungen resp. Konkretisierungen des Sachverhalts kann sich eine Neu-beurteilung aufdrängen.

IV. Gebühren

Die Gebühr für die vorliegende Stellungnahme der FINMA beläuft sich in Anwendung von Art. 5 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 8 Abs. 4 der FINMA-Gebühren- und Abgabeverordnung (FINMA-GebV; SR 956.122) auf CHF 1'717.50. Sie wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Märkte

Matthias Obrecht

Katja Zwiker